

Kapitalanlagegesellschaft mbH
Junghofstraße 24
60311 Frankfurt am Main
(nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“)

**An die Anteilinhaber des Sondervermögens “Weberbank Zukunftsportfolio 50”
(nachfolgend das “Sondervermögen“)**

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/825 *„Empowering Consumers for the Green Transition“* werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens geändert.

Im Zuge dieser Änderung wird der Wortlaut der BABen bezüglich der Nachhaltigkeitsangaben konkretisiert und angepasst.

Aus den Änderungen entstehen den Anlegern des Sondervermögens keine Nachteile.

Die Änderungen treten am 27.09.2026 in Kraft.

Die ab dem 27.09.2026 geltenden BABen sind im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt, sowie das Basisinformationsblatt des Sondervermögens können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im September 2026

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

**zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der
Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
in Frankfurt am Main
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
Weberbank Zukunftsportfolio 50
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-
vermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.**

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (im Folgenden „Sondervermögen“) nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
 - c) Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
 - d) Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
 - e) Derivate gemäß § 9 der AAB,
 - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.
2. Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen kann bis zu 100% in Wertpapieren gemäß § 5 der AAB und in allen zulässigen Arten von Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AAB investiert sein.

Dabei werden mindestens 25% des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an

Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

2. Der Klimawandel ist ein dringendes globales Problem, welches weitreichende Folgen für die Natur, Menschen und Wirtschaft hat. Wissenschaftlich anerkannt sind erhöhte Treibhausgasemissionen maßgeblich verantwortlich für den Klimawandel. Die globale Industrialisierung im letzten Jahrhundert und die einhergehende Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung hat zu einem dramatischen Anstieg der Kohlenstoffemissionen geführt. Dessen Folgen sind steigende globale Temperaturen, häufige und intensivere Extremwetterereignisse, welche zunehmend sichtbar werden.

Im Rahmen des Investmentprozesses werden bei der Auswahl von Unternehmen, Ländern und Organisationen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt nach der für das Sondervermögen festgelegten Methodik.

Das Sondervermögen berücksichtigt im Rahmen seiner Anlagestrategie ökologische und soziale Merkmale anhand festgelegter Ausschlusskriterien. Hierzu werden bei der Auswahl von Emittenten und Wertpapieren Ausschlüsse im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern angewendet, unter anderem im Bereich Kohle sowie im Bereich kontroverser Abbaumethoden. Die Ausschlusskriterien erfassen Emittenten mit entsprechenden Tätigkeiten nach Maßgabe der für das Sondervermögen festgelegten Schwellenwerte. Zudem werden alle Emittenten vor Investition auf deren Treibhausgasintensität untersucht. Darüber hinaus werden weitere ökologische und soziale Ausschlusskriterien im Rahmen der festgelegten Methodik berücksichtigt. Auf Portfolioebene wird Treibhausgasintensität des Sondervermögens anhand von Principal Adverse Impact-Indikatoren (PAI-Indikatoren) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung der Europäischen Union auf Portfolioebene gemessen. Dies erfolgt getrennt für Unternehmen-Emittenten und staatliche Emittenten anhand der zwei PAI-Indikatoren Nr. 3 aus Tabelle I (Treibhausgasintensität investierter Unternehmen) und Nr. 15 aus Tabelle I (Treibhausgasintensität investierter Staaten). Für diese werden Grenzwerte auf Portfolioebene definiert und berücksichtigt (siehe nachfolgende Nr. 7). Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Ausschlusskriterien sind den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten zu entnehmen.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess des Sondervermögens basiert u. a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG. Diese werden fortlaufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt. Sobald ein Finanzinstrument die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Mindestens 75% des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapieren gemäß § 5 der AAB, Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AAB und Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AAB angelegt, die folgende Merkmale aufweisen:

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Keine Investition in Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien aufweisen und die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind;
- Unternehmensemittenten dürfen höchstens
 - 5% ihres Gesamtumsatzes jeweils aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe,
 - 10% ihres Gesamtumsatzes aus dem Bereich der Förderung von Kohle oder Erdölen,
 - 10% ihres Gesamtumsatzes jeweils aus den Bereichen Abbau und Exploration von Ölsand und Ölschiefer und aus Dienstleistungen zu diesem Bereich und
 - höchstens 10% ihres Gesamtumsatzes jeweils aus den Bereichen Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und zivile Schusswaffen generieren.

Des Weiteren werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente solcher Unternehmensemittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die im Branchenvergleich hinsichtlich ihrer ESG-Risiken und der Handhabung dieser Risiken im Vergleich zu anderen Wettbewerbern als unterdurchschnittlich zu klassifizieren sind. Hierzu bedient sich die Gesellschaft des Informationshaushalts einer anerkannten Ratingagentur, die eine Vielzahl von Leistungskennzahlen (sogenannte Key Performance Indicators) in einem mehrstufigen Verfahren auswertet.

Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher Staaten ausgeschlossen sind, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte verstoßen¹.

Die Auswahl der Investmentanteile ist auf solche Anteile beschränkt, die gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden.

3. Das Sondervermögen kann bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB investiert sein.

4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

- **Die Bundesrepublik Deutschland**
- **Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- **Europäische Union:**

- **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern
- Rumänien

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

¹ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

- Australien
- Japan
- Kanada
- Süd-Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)

Als internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:

- EURATOM

mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB angelegt werden.

6. Darüber hinaus werden wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren, die sogenannten Principal Adverse Impact (PAI) Indicators gemäß der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union berücksichtigt. Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die zu einer wesentlichen Verschlechterung von Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 2 (24) SFDR, nämlich Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, beitragen.

Die Gesellschaft hat hierfür PAI-Indikatoren festgelegt, die auf Basis von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt werden. Die Beurteilung erfolgt durch die Analyse, Bewertung und Daten eines externen Dienstleisters. Im Fokus der Bewertung stehen die folgenden wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Treibhausgasintensität investierter Unternehmen (PAI Nr. 3),
- Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe (PAI Nr. 4),
- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10),
- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14),
- Treibhausgasintensität investierter Staaten (PAI Nr. 15).

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der Indikatoren auch Maßnahmen zur Steuerung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

bei Anlageentscheidungen vor. Die nachteilige Auswirkung des PAI-Indikators 4 wird berücksichtigt, indem keine Investitionen in Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer) getätigt werden. Emittenten, welche den PAI 10 oder 14 verletzen, werden ausgeschlossen. Bei den übrigen PAIs (PAI 3 und 15) wird auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass vorgegebene Schwellenwerte nicht überschritten werden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

2. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Ausstattungsmerkmale.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS,

RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Nettoinventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) für die ersten 15 Mio. Euro des Volumens des Sondervermögens bis zu 0,14% p. a. und für das 15 Mio. Euro übersteigende Volumen des Sondervermögens bis zu 0,07% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

2. Für das Portfoliomanagement und den Vertrieb von Anteilen entnimmt die Gesellschaft dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) bis zu 1,00% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

3. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Gegenstand dieser Dienste sind im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten:

- Das Management von an einen OTC-Kontrahenten oder einen zentralen Kontrahenten (Central Counterparty – CCP) zu stellenden bzw. von diesem zu empfangenden Bar- oder Wertpapiersicherheiten (Collateral Management),
- Das Clearing von Derivatetransaktionen bei einem zentralen Kontrahenten unter Einschaltung eines Clearing Members,
- Die Meldung von Transaktionen in börsengehandelten bzw. OTC-Derivaten an ein aufsichtsrechtlich zulässiges Transaktionsregister.

In diesem Fall zahlt die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung bis zur Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) 0,10% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

4. Die Verwahrstelle erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,045% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

5. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,285% betragen, berechnet entsprechend der in Absatz 1 bis 4 dargestellten Methodik.

6. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 5 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen

(Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

c) Kosten für die Erstellung und Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;

8. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im

Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ertragsverwendung

Die Erträge des Sondervermögens werden abhängig von der Anteilklasse entweder thesauriert oder ausgeschüttet. Angaben zu der für die jeweilige Anteilklasse vorgesehenen Ertragsverwendung enthält der Verkaufsprospekt des Sondervermögens.

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. März und endet am 28. Februar (bzw. 29. Februar in Schaltjahren) des Folgejahres.